

## Nachgefragt: „Eine Tücke beim Pflichtteil“

— aus „Mitteilungen für Angehörige“ Ostern 2013, herausgegeben von Anthropoi Selbsthilfe —

Witwe Frau F. schreibt:

Mein Mann und ich waren 43 Jahre verheiratet. Wir haben ein Testament verfasst, in dem wir uns für den Fall des Todes des Erstversterbenden wechselseitig zum Alleinerben eingesetzt haben. Nach dem Tod des Zweitversterbenden soll unser älterer – nichtbehinderter – Sohn Alleinerbe werden. Unseren behinderten jüngeren Sohn Herman F. haben wir testamentarisch nicht bedacht. Er lebt in einer Gemeinschaft, die durch die Eingliederungshilfe finanziert wird. Er sollte nach unserer Vorstellung jeweils den Pflichtteil erhalten.

Mein Mann und ich lebten im gesetzlichen Güterstand. Als wir heirateten hatten wir beide keinerlei Vermögen. Ich habe nach der Geburt unserer beiden Söhne meinen Beruf aufgegeben, den Haushalt geführt und meinem Mann den Rücken freigehalten für seinen beruflichen Aufstieg. Da nur er ein Einkommen hatte, haben wir vor vielen Jahren das Girokonto auf seinen Namen eingerichtet. Ich hatte dafür von Anfang an eine über den Tod hinausgehende Bankvollmacht. Wir haben alles das, was wir ersparen konnten, auf Spar- und Depotkonten angelegt, die dann ebenfalls auf den Namen meines Mannes liefen. Damit wollten wir Sicherheit für Unvorhergesehenes schaffen und unseren Lebensabend bereichern. Dabei sind wir davon ausgegangen, dass die dort zuletzt angesammelten 100.000 Euro uns beiden zu gleichen Teilen gehören. Weiteres Vermögen hatten wir nicht.

Nun soll ich nach dem Tod meines Mannes den Pflichtteil unseres behinderten Sohnes an den Sozialhilfeträger zahlen. Diesen berechnet er nach dem vollen Wert der Guthaben auf „unseren“ Giro-, Spar- und Depotkonten, abzüglich der Beerdigungskosten. Die mir nach meiner Meinung zustehende Hälfte am Familienvermögen wird von ihm nicht berücksichtigt.

**Frage:** Ist das rechtens?

**Antwort:** Wichtig ist zunächst, dass die Eheleute ein Testament gemacht haben. Dies hat zur Folge, dass an Stelle der gesetzlichen Erbfolge beim Tod des Ehemanns die von den Ehepartnern selbstbestimmte Erbfolge eingetreten ist. Durch das Testament wird die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen.

Nach dem gemeinsamen Testament ist die Ehefrau zur Alleinerbin berufen. Damit wurden die beiden Söhne enterbt mit der Folge, dass ihnen je ein Anspruch in Höhe des halben gesetzlichen Erbanspruchs gegen den Nachlass zusteht, § 2303 BGB, der sogenannten Pflichtteil.

Wie hoch aber ist der gesetzliche Erbanspruch der Söhne?

Dazu müssen alle Erbansprüche betrachtet werden, hier also die der Ehefrau und der beiden Söhne.

Beim Tod eines Ehepartners hat der überlebende Ehepartner zunächst einen Erbteil in Höhe von 1/4, § 1931 BGB. Da Frau F. im gesetzlichen Güterstand des Zugewinns lebte, hat sie daneben einen Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns in Höhe eines weiteren Viertels, § 1371 BGB. Daraus folgt, dass die Ehefrau bei gesetzlicher Erbfolge Erbe zu 2/4 und die beiden Söhne je zu 1/4 des Verstorbenen wären. Daraus ergibt sich für die beiden Söhne ein Pflichtteilsanspruch in Höhe der Hälfte von 1/4, also 1/8 des Wertes des Nachlasses.

Aber wie hoch ist vorliegend der Nachlasswert?

Der Wert des Nachlasses wird bestimmt durch die Vermögenswerte des Erblassers abzüglich seiner Schulden, die er zum Zeitpunkt seines Todes hatte.

Die Giro-, Spar- und Depotkonten liefen allein auf den Namen des Erblassers. Die Ehefrau hatte lediglich eine Verfügungsvollmacht. Damit haben die Eheleute nach Meinung der Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, dass sie kein gemeinsames Konto haben wollten, die Konten also dem Ehemann alleine zuzurechnen sind. Andernfalls hätten sie es ändern müssen. Die 100.000 Euro werden damit dem Nachlass zugerechnet.

Deshalb ist zu fragen, ob die Ehefrau gegen den Nachlass eine Forderung geltend machen kann.

Diese könnte bestehen, wenn zwischen den Ehepartnern eine – möglicherweise auch stillschweigend vereinbarte – „Ehegatten-Innengesellschaft“ bestand. Wird eine solche Gesellschaft durch den Tod des einen beendet, so hat der überlebende Ehepartner gegen den Nachlass einen Anspruch auf Zahlung seines Anteils am Auseinandersetzungsguthaben.

Eine solche Ehegatten-Innengesellschaft liegt aber nur dann vor, wenn die beiden Ehepartner durch ihre beiderseitigen Leistungen einen über den typischen Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehenden Zweck verfolgt haben. Dieser kann z. B. darin liegen, dass die Ehepartner durch Einsatz von Vermögenswerten und zielgerichtete Arbeitsleistungen ein Vermögen aufbauen oder dieses durch gemeinsame berufliche Tätigkeit entsteht.

Durch das Ansparen eines Teils des Einkommens des alleinverdienenden Ehemanns wollten die Ehepartner ein Polster für Unvorhergesehenes und den Lebensabend schaffen. Sie wollten damit ihre eheliche Lebensgemeinschaft absichern. Dies ist ehetyisch und kein über den typischen Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehender Zweck. Zwischen Frau F. und ihrem Ehemann bestand danach keine Ehegatten-Innengesellschaft.

Damit hat die Ehefrau keinen Auseinandersetzungsanspruch gegen den Nachlass.

Die Antwort auf die oben gestellte Frage lautet deshalb: Der Kostenträger der Sozialhilfe hat den Pflichtteil richtig berechnet.

Was lernen wir daraus:

Eltern können testamentarisch bestimmen, dass ein Kind nach dem Tod des zuerst versterbenden Partners nur den Pflichtteil erhalten soll. In diesem Fall sollten sie sich Klarheit darüber verschaffen, wie der Pflichtteil berechnet wird und wie das gemeinsam angesparte Vermögen dabei bewertet wird. Hätten Frau F. und ihr verstorbener Ehemann ihre Gelder auf gemeinsamen Konten gehabt, müsste sie nun nur 1/8 von 1/2 des Kontostandes abzüglich der Beerdigungskosten als Pflichtteil zahlen. Andererseits: Wäre in diesem Fall Frau F. als erste verstorben, hätte ihr Mann den entsprechenden Pflichtteil leisten müssen.

*Rechtsanwalt Hilmar von der Recke*

Unter dem Titel „Nachgefragt“ greifen wir in loser Reihe rechtliche Fragen aus dem Kreis der Angehörigen in der Anthropoi Selbsthilfe auf. Wenn eine Frage von allgemeinem Interesse ist, werden wir sie in „informiert!“ in kurzer Form beantworten. Wenn Sie also eine rechtliche Frage haben, schicken Sie sie bitte per E-Mail an [recht@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:recht@anthropoi-selbsthilfe.de) oder schriftlich an Anthropoi Selbsthilfe, Argentinische Allee 25, 14163 Berlin. Nur Mut!